



Bestätigung Unterhaltspflicht

	Person 1	Person 2
Name		
Vorname		

Ich bestätige/wir bestätigen mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die auf der Rückseite aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur Kenntnis genommen habe/haben.

Namentlich:

- a) Die Unterhaltspflicht gemäss Art. 6 PAVO
- b) Die Bewilligungspflicht und Zuständigkeiten gemäss Art. 8 PAVO
- c) Die Strafbestimmungen gemäss Art. 26 PAVO

Zudem habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen, dass

- a) in Anwendung von Art. 25. Abs 2 PAVO Kosten, die für allfällige Übersetzungen oder zusätzliche Abklärungen (insbesondere im Herkunftsland des Kindes) anfallen, durch mich/ uns getragen werden müssen und mir/uns in Rechnung gestellt werden,
- b) mein/unser Gesuch erst bearbeitet wird, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

Ort, Datum:

Unterschrift **Person 1**:

Ort, Datum:

Unterschrift **Person 2**:

Art. 6 PAVO – Aufnahme ausländischer Kinder

1. Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt.
2. Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.
3. **Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.**

Art. 8 PAVO

Art. 8 Bewilligung

1. Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung **vor** Aufnahme des Kindes einholen.
2. Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
3. Das Kind **muss** gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen **versichert werden**.
4. Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat (Art. 6), wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist (Art. 8a).

Art. 8a Kantonale Ausländerbehörde

1. Die Behörde überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Ausländerbehörde.
2. Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

Art. 8b Meldepflicht

Die Pflegeeltern müssen der Behörde **innerhalb von zehn Tagen** die Einreise des Kindes mitteilen.

Art. 25 PAVO – Unentgeltlichkeit

1. Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.
2. Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Dritten, dürfen den Gesuchstellern belastet werden.

Art. 26 PAVO – Sanktionen

1. Wer die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer **Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt**.
2. Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches androhen.
3. Behörden oder Beamte, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der Behörde sofort anzuzeigen.